

VERFASSUNG der STIFTUNG

„Krankenhaus Fürstehagen“

Präambel

Im Gedenken an die über vier Jahrzehnte währende segensreiche Tätigkeit des Krankenhauses Fürstehagen, das mit seiner Alters- und Schwesiechenabteilung Vorbildfunktion für Hessen hatte, und der Auflösung und Umstrukturierung zum Pflegezentrum im Rahmen des Diakonischen Werkes von Kurhessen und Waldeck, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines bisherigen Trägervereins, des Krankenhausvereins e.V. Hess. Lichtenau, dessen Umwandlung in eine gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts vollzogen.

Die Verfassung ist nicht in integrativer Sprache verfasst. Es werden Positionen beschrieben, die von Frauen wie von Männern besetzt werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**STIFTUNG KRANKENHAUS FÜRSTENHAGEN**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Hess. Lichtenau.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe und Fürsorge Dritter angewiesen sind. (§ 53 AO) und die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Abgabenordnung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Zuwendungen an alte, kranke und/oder gebrechliche Personen im Sinne des Stiftungszwecks.
 - Zuwendungen an Träger der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere bei Projekten der Sucht- und Gewaltprävention sowie bei Projekten der außerschulischen, ökologischen Bildung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

2

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks und Bestreitung der Kosten verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten verfassungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen (§ 58 Nr. 7 a der Abgabenordnung).

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind 1. der Vorstand, 2. das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

3

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder für den Rest der Amtszeit des Vorstandes gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören.

(2) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes wählt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der erste Vorstand der Stiftung ist der amtierende Vorstand des Krankenhausvereins Hess. Lichtenau e.V. für 4 Jahre.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Verfassung in eigener Verantwortung

und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

2.1 die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;

2.2 die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;

2.3 die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen;

2.4 die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers, der weder dem Vorstand noch dem Kuratorium angehören darf;

2.5 die jährliche Erstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks;

2.6 die Stiftung und den Stiftungszweck in der Öffentlichkeit darzustellen

4

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen, gegen Entgelt jedoch nur, soweit hierfür zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

(5) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(6) Grundstücksveräußerungsgeschäfte und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als €25.000,00 (Fünfundzwanzigtausend) verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums und sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens bis zu 10 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Vorstand des Krankenhausvereins e.V. Hess. Lichtenau-Fürstenhagen berufen. Es wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 4 Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wählt das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger. Das Kuratorium kann dazu sozialdiakonische Einrichtungen, den Magistrat und die Ortsbeiräte der Stadt Hess. Lichtenau auf Vorschläge ansprechen.

(3) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1.1 die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;

1.2 die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;

1.3 die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht;

1.4 die Genehmigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;

5

1.5 die Entlastung des Vorstandes;

1.6 die Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf:

- Verfassungsänderung
- Aufhebung der Stiftung
- Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

(2) Die Vorstandsmitglieder und ggf. der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Beschlussfassung

(1) Zu Sitzungen der Organe lädt der jeweilige Vorsitzende, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

Der Vorstand und das Kuratorium sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangen. Das Kuratorium kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

(2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

(3) Sofern in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung

hierüber trifft der Vorsitzende des Organs, der zu der schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

(5) Über die Sitzung der Organe sowie über Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden.

§ 11

Verfassungsänderung

(1) Der Vorstand kann dem Kuratorium eine Änderung der Verfassung vorschlagen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht verändert werden. (§ 9 Abs. 1.6)

6

(2) Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

(3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 12

Vermögensfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes und des Kuratoriums an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss bedarf vor der Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes und der Stiftungsaufsicht.

§ 13

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Kassel.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Verfassung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Hess. Lichtenau, den 25. April 2001

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender